

41. Beginnt bei der Haftpflichtversicherung die Verjährung des gesamten Anspruchs des Versicherungsnehmers auf Schuld-
befreiung und Gewährung von Rechtsschutz mit Ablauf des Jahres,
in dem der Dritte auf Grund eines unter den Versicherungsgegen-

stand fallenden Ereignisses gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche erhebt?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BVBG. — § 12 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 7. Februar 1936 i. S. Ch. (M.) w. Fr. Allgem. Versicherungs-NG. (Wekf.). VII 224/35.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. Juli 1928 stieß der Kläger mit seinem Kraftwagen mit dem des Kaufmanns W. zusammen, wodurch die Insassen dieses Wagens verletzt wurden. Durch Urteil vom 9. Juli 1932 wurde der heutige Kläger zur Leistung von Schadensersatz an die Ehefrau und die Kinder W. verurteilt.

Der Kläger ist gemäß Versicherungsschein vom 4. November 1926 bei der Beklagten gegen Haftpflicht aus dem Kraftfahrzeug in dem näher angegebenen Umfang versichert. Als W. mit Schreiben vom 1. November 1929 gegen den Kläger Ansprüche aus dem Unfall erhob, hat dieser der Beklagten hiervon Mitteilung gemacht. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 11. Januar 1930 dem Kläger gegenüber den Versicherungsschutz abgelehnt, weil der Zusammenstoß bei einer Touren- und Zuverlässigkeitsfahrt erfolgt sei und sie für Unfälle bei solchen Fahrten nicht ersatzpflichtig sei; eine Angabe der in § 12 Abs. 2 BVBG. bezeichneten Rechtsfolge enthielt das Schreiben nicht. Der Kläger hat am 3. April 1933 gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrag, sie zu verurteilen, ihn von allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen, die gegen ihn aus dem Unfall vom 22. Juli 1928, insbesondere aus dem Urteil vom 9. Juli 1932 erhoben werden, bis zum Höchstbetrage von 100 000 RM. zu befreien.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, weil sie nach den Versicherungsbedingungen nicht hafte; auch hat sie die Verjährungseinrede aus § 12 Abs. 1 BVBG. erhoben.

Während das Landgericht der Klage stattgegeben hat, hat das Oberlandesgericht sie wegen Verjährung des Klageanspruchs abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter kommt zur Klageabweisung auf Grund der Erwägung, daß der Kläger spätestens mit der am 11. Januar 1930 erklärten Ablehnung des Versicherungsschutzes von Seiten der Beklagten die Leistung im Sinne des § 12 Abs. 1 BVB. habe verlangen können und daß deshalb die zweijährige Verjährungsfrist mit dem 31. Dezember 1932 abgelaufen, die im April 1933 angestrengte Klage also verspätet erhoben sei.

Nach § 12 Abs. 1 BVB. verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag — von der Lebensversicherung abgesehen — in zwei Jahren und beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Es fragt sich, was bei der Haftpflichtversicherung unter der Leistung, die verlangt werden kann, zu verstehen ist.

Der Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung geht auf die Befreiung des Versicherungsnehmers von Angriffen, die ein Dritter auf Grund eines unter den Versicherungsgegenstand fallenden Ereignisses gegen ihn erhebt. Daraus folgt, daß er sich nicht in einer einmaligen Leistung, insbesondere in der Zahlung einer Geldsumme, zu erschöpfen braucht, sondern verschiedene Einzelleistungen umfassen kann. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß dieser Versicherungsschutz zwei Seiten umfaßt, nämlich die Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche (RGZ. Bd. 124 S. 235). Auch im vorliegenden Falle wird in § 10 Abs. 11 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten der Umfang des Versicherungsschutzes in dieser Weise bestimmt. Andere Allgemeine Versicherungsbedingungen nennen daneben auch noch die Prüfung der Haftpflichtfrage, die aber nur eine notwendige Voraussetzung der beiden anderen Ansprüche bildet. Es handelt sich aber hierbei nicht etwa um mehrere selbständige, nebeneinander stehende Ansprüche, sondern um den einheitlichen Befreiungs- und Rechtsschutz-Anspruch des Versicherungsnehmers, der sich je nach Lage des einzelnen Falles nach verschiedenen Richtungen hin erstrecken kann. Der Versicherungsnehmer kann aber Schutz vor dem gegen ihn erhobenen Angriff und damit die „Leistung“ im Sinne des § 12 Abs. 1 BVB. verlangen, sobald ein Dritter gegen ihn Ansprüche aus einem unter die Versicherung fallenden Ereignis geltend macht. Denn schon in

diesem Zeitpunkt, der nach der ständigen Rechtsprechung des erennenden Senats den Eintritt des Versicherungsfalls bei der Haftpflichtversicherung bezeichnet, beginnt die Verpflichtung des Versicherers, den Versicherungsnehmer vor dem Angriff zu schützen.

Der erkennende Senat hat erst kürzlich in dem S. 181 dieses Bandes abgedruckten Urteil vom 31. Januar 1936 ausgeführt: wenn der zu gewährende Versicherungsschutz nicht bloß in der durch § 149 BGB. als wesentlich für den Begriff der Haftpflichtversicherung hervorgehobenen Ersatzpflicht, sondern weitergehend auch in der Prüfung der Haftpflichtfrage und insbesondere in der Abwehr unbegründeter Angriffe bestehe, dann könne die in § 12 Abs. 2 BGB. vorgesehene Ablehnung von dem Versicherer schon dann ausgesprochen werden, wenn eine der zum Versicherungsschutz gehörenden Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer fällig geworden sei, nämlich wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz begehrt habe. Zwar ist die Bestimmung des § 12 Abs. 2 BGB., die eine vertragliche Ausschlussfrist behandelt, von dem die Verjährung regelnden Abs. 1 das. scharf zu trennen. Aber die in der genannten Entscheidung ausgesprochene Rechtsauffassung beruht auf dem Gedanken der Einheitlichkeit des Versicherungsanspruchs, der das gesamte Haftpflichtversicherungsverhältnis beherrscht. Ebenso wie die Ausschlussfrist von Abs. 2 für den ganzen Versicherungsanspruch zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer zunächst etwa nur die Stellung eines Rechtsanwalts verlangt, der Versicherer aber den Versicherungsschutz allgemein ablehnt, so errechnet sich auch der Beginn der Verjährung des einheitlichen Versicherungsanspruchs nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer seinen Anspruch in irgendwelcher Hinsicht geltend machen kann. Dagegen unterscheiden sich beide Fälle dadurch, daß nach Abs. 2 des § 12 BGB. die Ausschlussfrist erst beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch abgelehnt hat, während nach Abs. 1 der Beginn der Verjährung nicht, wie dies der Berufungsrichter annimmt, an eine Ablehnung des Anspruchs von seiten des Versicherers, sondern nur an den Ablauf des Jahres geknüpft ist, in dem der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen kann.

Dieser Auffassung steht auch nicht etwa § 154 Abs. 1 BGB. entgegen, auf den sich die Revision bezieht. Danach hat der Ver-

sicherer die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist; soweit gemäß § 150 BGB. Kosten zu erzeuhen sind, hat er die Entschädigung binnen zwei Wochen von der Mitteilung der Berechnung an zu leisten. Mit diesen Vorschriften ist nur gesagt, daß der Versicherungsanspruch in der Erscheinungsform der in den §§ 149, 150 BGB. geregelten Erfasansprüche erst zu den bezeichneten Zeitpunkten geltend gemacht werden kann; daraus folgt, daß für diese einzelnen Leistungsansprüche eine besondere, sich nach § 154 Abs. 1 BGB. berechnende Verjährung läuft. Damit ist aber sehr wohl vereinbar, daß die einheitliche, auf Befreiung und Rechtsschutz gerichtete Leistung des Versicherers schon früher, nämlich sobald ein Dritter einen Angriff gegen den Versicherungsnehmer erhebt, verlangt werden kann und daß sich die Verjährung dieses Hauptanspruchs nach diesem Zeitpunkt richten muß.

Mit der hier vertretenen Meinung steht nicht etwa im Widerspruch, daß in RGZ. Bd. 111 S. 102 (104) bei einer Diebstahlversicherung zur Verjährung von Entschädigungsansprüchen wegen Verzugs des Versicherers gesagt ist, unter „Leistung“ im Sinne des § 12 Abs. 1 BGB. sei immer diejenige Vertragsleistung zu verstehen, die gefordert und mit der Verjährungseinrede bekämpft werde. Denn bei der Haftpflichtversicherung kann eben mit dem Eintreten des Versicherungsfalls, wie ausgeführt, der einheitliche Versicherungsschutz, nämlich Schutz vor dem gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Anspruch, verlangt werden.

Im vorliegenden Fall hat B. mit Schreiben vom 1. November 1929 bei dem Kläger Ansprüche aus dem Unfall vom 22. Juli 1928, und zwar für sämtliche dabei verletzten Personen, erhoben. Mit diesem Zeitpunkt konnte der Kläger von der Beklagten die — bei dieser Erwägung als geschuldet zu unterstellende — Leistung von Versicherungsschutz verlangen, sodaß die Verjährung mit Ende des Jahres 1929 zu laufen begann und mit Ablauf des Jahres 1931 endete... Die Einrede der Verjährung greift deshalb gegenüber der erst im April 1933 erhobenen Klage durch.